

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Tautenhain über die Festlegung und Ab-  
rundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Ge-  
biet "Eichberg" gemäß Lageplan.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der  
Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt ge-  
ändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des  
Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit  
Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990  
II S. 885 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Ge-  
meindevertretung vom 29.4.93 und mit Genehmigung der höhe-  
ren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet  
Ortsausgang Richtung Seifartsdorf gemäß beigefügtem Lage-  
plan erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) um-  
faßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten  
Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

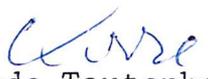
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der  
Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehör-  
de Gera in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher  
Belange sind mit Schreiben vom 08.12.92 zur Abgabe einer  
Stellungnahme aufgefordert worden.

Tautenhain, 11.5.93

  
Gemeinde Tautenhain  
Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken  
und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange am 29.4.93 geprüft. Das Er-  
gebnis ist mitgeteilt worden.

Tautenhain, 11.5.93

  
Gemeinde Tautenhain  
Der Bürgermeister



Az.: GEI/534-04/07.93  
Höhere Bauaufsichtsbehörde Gera  
Bereich Städtebau  
Behördenhaus, Buschkünplatz 7  
D-6700 Gera  
06.07.1993 B6.

1  
 2092  
 6 7 92

Karte des Katastrals...

Abgabe durch:  
 Katasteramt Eisenberg  
 Hohe Straße 9 Tel. 6791  
 O-6520 Eisenberg

Die vom Landesvermessungsamt und von den Katasterämtern herausgegebenen amtlichen Karten dürfen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürKatG ohne Genehmigung nur von diesen Behörden vervielfältigt werden. Zu den Vervielfältigungen rechnen auch Vergrößerungen und -kleinerungen. Für die Abgabe von Auszügen aus dem amtlichen Grundstückenverzeichnis (amtliche Flurkarte) sind ausschließlich die Katasterämter zuständig.

